

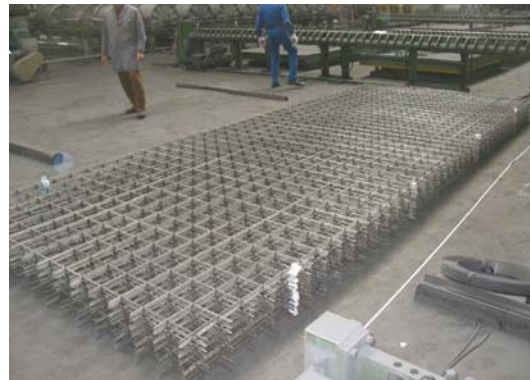


**BAUTECHNISCHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT SALZBURG**

A-5020 Salzburg, Alpenstraße 157 - Tel (+43)0 662/ 621758\*0, Fax (+43)0 662/ 621758\*199 - e-mail: info@bvfs.at, Internet: [www.bvfs.at](http://www.bvfs.at)

**Liebe Leserinnen und Leser!**

Die Produktentwicklung neuer Baustoffe und Bauteile ist niemals Selbstzweck, sondern soll innovativen Herstellern neue Marktanteile erschließen und den Konsumenten qualitativ hochwertige und dennoch preisgünstige neue Bauweisen ermöglichen. Wie aber erkennt der Konsument anwendbare Baustoffe und Bauteile auf dem Markt, wann und unter welchen Voraussetzungen darf er sie für Errichtung eines Bauwerkes verwenden? Darüber möchten wir berichten.



**DIE CE- UND ÜA-KENNZEICHNUNG ALS SIGNALE ERFOLREICH ABGESCHLOSSENER BAUSTOFF-PRODUKTENTWICKLUNGEN**

Die in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union umgesetzte Europäische Bauproduktenrichtlinie enthält sechs wesentliche Anforderungen an Bauwerke wie folgt:

1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2	Brandschutz
3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4	Nutzungssicherheit
5	Schallschutz
6	Energieeinsparung und Wärmeschutz

Bauprodukte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- \* Erzeugnisse, die unter gleichmäßigen Bedingungen produziert und unter dem gleichen Handelsnamen zum Verkauf angeboten werden für den
- \* dauerhaften Einbau in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaues

Sie tragen zur Erfüllung mindestens einer der wesentlichen Anforderung an Bauwerke gemäß der Europäischen Bauproduktenrichtlinie bei.

Die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie erfolgt in

- \* „Harmonisierten“ Europäischen Normen (EN) oder
- \* Europäischen technischen Zulassungen (ETZ)

Die Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem



bescheinigt die Einhaltung eines dieser europäischen Regelwerke, das heißt, das Bauprodukt stimmt mit den Anforderungen des Regelwerkes überein (mit irgendeiner Klasse und Stufe für irgendeinen Verwendungszweck) und es ist daher grundsätzlich für den dauerhaften Einbau in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaues brauchbar.

Für den Konsumenten wichtig ist aber die Tatsache, dass

- \* Bauprodukte mit Konformitätsnachweisen nach gleichem Regelwerk unterschiedlicher Güte sein können,

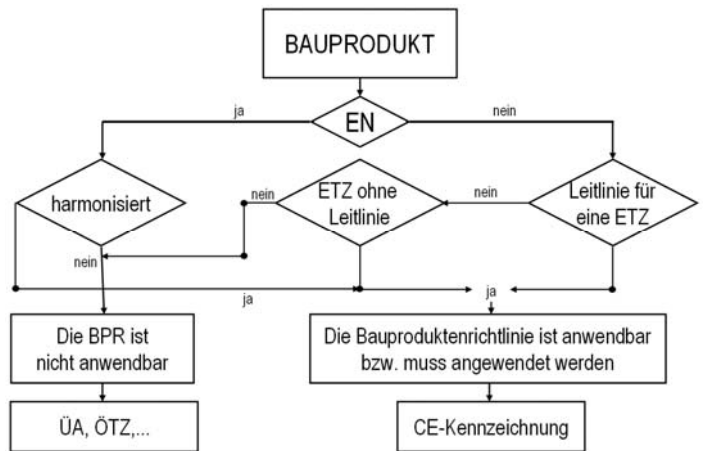


**BAUTECHNISCHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT SALZBURG**

A-5020 Salzburg, Alpenstraße 157 - Tel (+43)0 662/ 621758\*0, Fax (+43)0 662/ 621758\*199 - e-mail: info@bvfs.at, Internet: [www.bvfs.at](http://www.bvfs.at)

\* nicht jedes konforme Bauprodukt für jede Anwendung geeignet ist.

Die Eignung der Bauprodukte für bestimmte Anwendungen bedarf daher zusätzlicher nationaler Regelungen, in Österreich durch die Baustoffliste ÖE, einer Verordnung des österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB).



Nun gibt es aber Bauprodukte, für die keine harmonisierten Regelwerke existieren und die dennoch in Österreich verwendet werden dürfen. Für diese Bauprodukte ist die Europäische Bauproduktenrichtlinie nicht anwendbar und hat sich der Konsument vor Verwendung des Bauproduktes zu vergewissern, ob das in Österreich gesetzlich vorgeschriebene ÜA-Zeichen vorliegen muss.

Wichtig für den Anwender von Bauprodukten, das sind Planer und Baufirmen ebenso wie Bauherren einschließlich der „Hausbauer“ ist daher, rechtzeitig abzuklären, ob das von ihm ausgewählte Bauprodukt tatsächlich für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und nach baubehördlichen Vorschriften für die Errichtung seines Bauwerkes zulässig ist.

Die CE- und die ÜA- Kennzeichnung sind daher tatsächliche Signale erfolgreich abgeschlossener Baustoff-Produktentwicklungen nicht aber ausreichende Nachweise für jeden Anwendungsfall. Die gemeinnützigen Forschungsinstitute für Bauwesen in Österreich beraten gerne hinsichtlich der erforderlichen Gütenachweise und bieten auch Personalschulungen für bauschaffende Unternehmen zu diesem Thema an.

Dipl.-Ing. N. Glantschnigg  
[www.bvfs.at](http://www.bvfs.at)